

Studenten, Praktikanten, Schüler

2021

aok.de/arbeitgeber



Beschäftigung von Studenten



Sozialversicherungs- pflicht



bei ...

- » Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt

Sozialversicherungs- freiheit



bei ...

- » geringfügig entlohnter Beschäftigung (RV-frei auf Antrag)
oder
- » kurzfristiger Beschäftigung (3 Monate bzw. 90 KT oder 70 AT)
oder als
- » Werkstudent (KV, PV, ALV)

BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Beispiel 1 – Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Unbefristete Beschäftigung seit

1.6.2021

Monatliches Arbeitsentgelt

425 €

- » Versicherungsfrei in der KV, PV, ALV (geringfügig entlohnte Beschäftigung)
- » Versicherungspflichtig in der RV (Befreiung auf Antrag möglich)





Beispiel 2 – Kurzfristige Beschäftigung

1. Befristete Beschäftigung (keine Vorbeschäftigungen)

1.2. bis 26.2.2021

Wöchentliche Arbeitszeit

25 Std.

- » Versicherungsfrei in der KV, PV, RV, ALV
(kurzfristige Beschäftigung)

2. Befristete Beschäftigung

3.5. bis 31.5.2021

Wöchentliche Arbeitszeit

25 Std.

- » Versicherungsfrei in der KV, PV, RV, ALV
(insgesamt 55 KT, kurzfristige Beschäftigung)



BEFRISTETE SONDERREGELUNGEN FÜR KURZFRISTIGE BESCHÄFTIGUNGEN



Übergangsregelung für kurzfristige Beschäftigungen

- » Im Zeitraum 1.6. bis 31.10.2021

- » Vorübergehende **Anhebung der Zeitgrenzen** auf
 - vier Monate oder
 - 102 Arbeitstage

- » Gilt auch für **unvorhersehbares Überschreiten** bei Minijobs innerhalb eines Zeitjahres (z.B. Krankheitsvertretung)



Merke

- » Die verlängerte Zeitdauer gilt nicht für Beschäftigungen, die bereits 1. Juni 2021 bestanden und nicht die Voraussetzungen für eine kurzfristige Beschäftigung nach der bis zum 31. Mai 2021 geltenden Zeitdauer von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstage erfüllt haben.

BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Werkstudentenregelung: gilt für Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Voraussetzungen

- » Eingeschrieben an bestimmten Bildungseinrichtungen
- » Zeit und Arbeitskraft werden überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen



Merke

- » Nachweis durch Immatrikulationsbescheinigung für jedes Semester



BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Werkstudentenregelung: gilt für Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Voraussetzungen

- » **Eingeschrieben an bestimmten Bildungseinrichtungen**
- » Zeit und Arbeitskraft werden überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen



Merke

- » Nachweis durch Immatrikulationsbescheinigung für jedes Semester





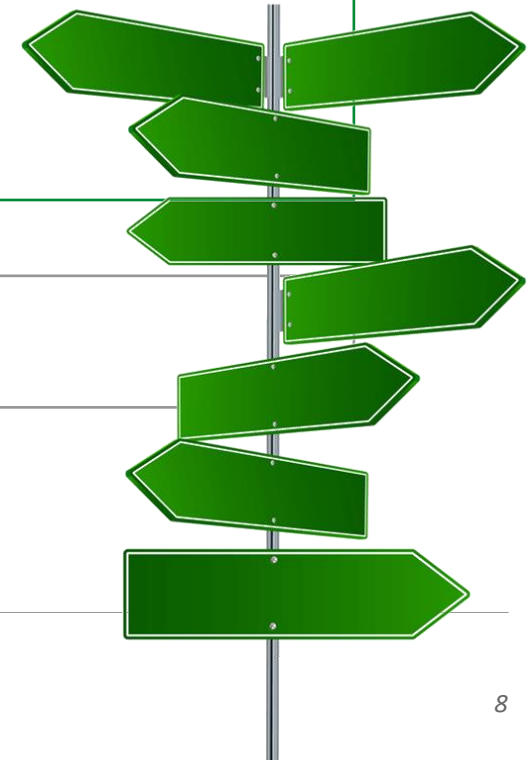
Einrichtungen zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung

- » Universitäten
- » Technische Hochschulen, Pädagogische Hochschulen, Musikhochschulen u.a.
- » Fachhochschulen

Der fachlichen Ausbildung dienende Schulen

- » Fachschulen
- » Höhere Fachschulen
- » Berufsfachhochschulen

Ausländische Bildungseinrichtungen



BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Semester-
beginn

Semester-
ende

Mit dem Tag der
Immatrikulation

- » Mit dem Tag der Exmatrikulation, wenn Studium
 - abgebrochen
 - unterbrochen oder
 - ohne Prüfung beendet wird
- » Bei Bestehen der Abschlussprüfung
 - Mit Ablauf des Monats, in dem der Studierende offiziell vom Gesamtergebnis der Prüfung unterrichtet wurde



Merke

- » Nachweisführung durch Arbeitgeber

BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Keine ordentlich Studierenden

Diplomarbeit im Betrieb

Promotionsstudium

**Weitere Immatrikulation
(Urlaubssemester)**

**Ergänzungs-/Zweitstudium,
lediglich zur Weiterbildung**

**Übergangszeit zwischen
Bachelor- und Masterstudium**

Gasthörer

Langzeitstudenten

Sprachkurse/Studienkollegs

BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Diplomarbeit im Betrieb

Promotionsstudium

Weitere Immatrikulation
(Urlaubssemester)

Ergänzungs-/Zweitstudium,
lediglich zur Weiterbildung

- » Diplomandenvereinbarung besteht
- » Für den Betrieb wird keine verwertbare Arbeitsleistung erbracht
- » Unerheblich: Zahlung eines Honorars
 - Keine KV-, PV-, RV- und ALV-Pflicht
 - Keine Beiträge (auch nicht pauschal)



Merke

- » Gilt auch für Abschlussarbeiten im Bachelor- oder Masterstudiengang



BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Diplomarbeit im Betrieb

Promotionsstudium

Weitere Immatrikulation
(Urlaubssemester)

Ergänzungs-/Zweitstudium,
lediglich zur Weiterbildung

» Promotionsstudium: Nicht mehr Teil der (eigentlichen) Ausbildung, daher Versicherungspflicht



Merke

- » Bei einem Promotionsstudium ist immer Berufsmäßigkeit gegeben; keine kurzfristige Beschäftigung möglich



BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Diplomarbeit im Betrieb

Promotionsstudium

**Weitere Immatrikulation
(Urlaubssemester)**

Ergänzungs-/Zweitstudium,
lediglich zur Weiterbildung

**Weiterhin eingeschrieben, aber keine
Teilnahme am laufenden Studienbetrieb**

- » Sonderregelungen für beschäftigte Studenten nicht anwendbar
- » Beurteilung wie Arbeitnehmer



Merke

- » Wenn im Urlaubssemester Vollzeit gearbeitet wurde und nach dem Urlaubssemester die Arbeitszeit wieder auf 20 Stunden reduziert wird, treten wieder KV-, PV- und ALV-Freiheit ein.



BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Diplomarbeit im Betrieb

Promotionsstudium

Weitere Immatrikulation
(Urlaubssemester)

**Ergänzungs-/Zweitstudium,
lediglich zur Weiterbildung**

- » Zusatzstudium in der gleichen Fachrichtung
- » Ergänzungsstudium



Merke

Anders:

- » Zweitstudium in einer anderen Fachrichtung
- » Masterstudiengang



BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Werkstudentenregelung: gilt für Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Voraussetzungen

- » Eingeschrieben an bestimmten Bildungseinrichtungen
- » **Zeit und Arbeitskraft werden überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen**



Merke

- » Nachweis durch Immatrikulationsbescheinigung für jedes Semester



BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Unbefristete Beschäftigung

- » Arbeitsentgelt mehr als 450 € monatlich
- » wöchentliche Arbeitszeit max. 20 Stunden



Beispiel 3 – Werkstudent

Student, unbefristete Beschäftigung

Wöchentliche Arbeitszeit

14 Std.

Monatliches Entgelt

750 €

- » KV-, PV- und ALV-Freiheit, weil Beschäftigung auf bis zu 20 Wochenstunden begrenzt ist
- » RV-Pflicht (keine Befreiung möglich)
- » PGR 106, BGR 0100



Mehrere Beschäftigungen

- » Kein Werkstudent, wenn 20-Stunden-Grenze **insgesamt** überschritten wird
- » Minijob-Regelungen ggf. beachten



Merke

- » Lassen Sie sich schriftlich erklären, dass keine weiteren Beschäftigungen ausgeübt werden. Nehmen Sie außerdem in den Arbeitsvertrag den Passus auf, dass die Aufnahme einer weiteren Beschäftigung unverzüglich anzuzeigen ist.



Beispiel 4 – Mehrere Beschäftigungen

Student ist während des Studiums bei zwei Arbeitgebern beschäftigt

| | | |
|---|------------------|-------------|
| Arbeitgeber A (unbefristete Beschäftigung): | 10 Stunden/Woche | 440 €/Monat |
| Arbeitgeber B (unbefristete Beschäftigung): | 8 Stunden/Woche | 360 €/Monat |

- » Nicht mehr als 20 Stunden/Woche, weiterhin Studentenstatus
- » **KV-, PV- und ALV-Freiheit, aber RV-Pflicht**
- » Keine pauschalen KV-Beiträge, da Beschäftigungen zusammen mehr als geringfügig entlohnt sind



Beispiel 5 – Mehrere Beschäftigungen

Student ist während des Studiums bei zwei Arbeitgebern unbefristet beschäftigt

| | | |
|-----------------------|-------------------------|--------------------|
| Arbeitgeber A: | 12 Stunden/Woche | 600 €/Monat |
| Arbeitgeber B: | 10 Stunden/Woche | 460 €/Monat |

- » **Kein Studentenstatus:**
SV-Pflicht wegen Überschreitens der 20-Stunden-Grenze



Beispiel 6 – Mehrere Beschäftigungen

Verhältnis ändert sich erst während laufender Beschäftigung

| | | |
|------------------------------|------------------|-------------|
| Arbeitgeber A: | 11 Stunden/Woche | 445 €/Monat |
| Arbeitgeber B (ab 1.8.2021): | 10 Stunden/Woche | 420 €/Monat |

Beurteilung ab 1.8.2021:

- » **RV-Pflicht in beiden Beschäftigungen**, da vom 1.8.2021 an Entgeltgrenze von 450 € überschritten wird
- » **KV-, PV- und ALV-Pflicht**, da 20-Stunden-Grenze überschritten wird

BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Ausnahmen von der 20-Wochenstunden-Regelung

Befristung der Beschäftigung auf max. 26 Wochen innerhalb eines Jahres und

- » entweder nur während der Semesterferien
- » oder überwiegend am Wochenende, in Abend- oder Nachtstunden



BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Überschreiten der 20-Stunden-Grenze ausschließlich in den Semesterferien



Beispiel 7 – Beschäftigung nur in den Semesterferien

Student, ausschließlich in den Semesterferien (12.7. bis 8.10.2021)

Wöchentliche Arbeitszeit:

40 Std.

- » KV-, PV- und ALV-Freiheit, da ausschließlich in den Semesterferien
- » RV-Pflicht



Überschreiten überwiegend am Wochenende, in Abend- oder Nachtstunden



Beispiel 8 – Beschäftigung auch am Wochenende

Student, unbefristete Beschäftigung vom 1.3.2021

Wöchentliche Arbeitszeit: 25 Std. (davon 7 Stunden nur am Wochenende)

- » Versicherungspflicht in der KV, PV und ALV über 20 Stunden – da **unbefristete** Beschäftigung
- » RV-Pflicht



26-Wochen-Regel

- » Wird in einer Beschäftigung oder in mehreren befristeten Beschäftigungen die 20-Stunden-Grenze zulässig überschritten, weil die Beschäftigung
 - ausschließlich in den Semesterferien oder
 - abends, nachts oder am Wochenende stattfindet,dürfen im Jahr (nicht Kalenderjahr) nicht mehr als 26 Wochen erreicht werden



Merke

- » 26-Wochen-Regel schränkt das Werkstudenten-Privileg ein



26-Wochen-Regel: Rahmenfrist

Max. 26 Wochen (182 Kalendertage) pro Zeitjahr:

- » Rahmenfrist wird ausgehend vom Ende der zu beurteilenden Beschäftigung 1 Jahr zurückberechnet
(= Beschäftigungsende + 1 Tag ./ 1 Jahr)
- » Anrechenbar
 - Nur Beschäftigungen über 20 Stunden wöchentlich
 - Auch ausgeübte Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern



Beispiel 9 – Rahmenfrist

Beschäftigung

15.2. bis 6.4.2021

- » Beginn 7.4.2020
 - » Ende 6.4.2021
-

BESCHÄFTIGUNG VON STUDENTEN



Beispiel 10 – 26-Wochen-Regel (182 Kalendertage)

Semesterferien; 1.2. bis 3.4.2021 und 12.7. bis 8.10.2021

Beschäftigung A (5.4. bis 9.7.2021): 40 Stunden/Woche 2.400 €/Monat

Beschäftigung B (12.7. bis 8.10.2021): 40 Stunden/Woche 2.400 €/Monat

- » **Rahmenfrist:** 9.10.2020 bis 8.10.2021; anrechenbar 5.4. bis 9.7.2021 = 96 Kalendertage (KT) und 12.7. bis 8.10.2021 = 88 KT
- » **KV, PV, ALV**
 - 5.4. bis 9.7.2021: Versicherungspflicht, da mehr als 20 Wochenstunden und mehr als 3 Monate
 - 12.7. bis 8.10.2021: Versicherungspflicht, da Beschäftigung mehr als 3 Monate und mehr als 20 Stunden, zwar in Semesterferien, aber Rückrechnung Beschäftigungen über 20 Stunden, 184 Kalendertage (Beschäftigung A: 96 KT, Beschäftigung B: 88 KT)
- » **RV**

In A und B Pflicht, da weder kurzfristig noch geringfügig entlohnt



Aufnahme eines Studiums während einer Beschäftigung

- » Arbeitszeit wird an Studium angepasst (bis zu 20 Stunden/Woche)
- » **Kein prägender innerer Zusammenhang** zwischen Studium und Beschäftigung
 - KV-, PV- und ALV-Freiheit, RV-Pflicht
- » Gilt auch für Teilzeitkräfte (bis zu 20 Stunden/Woche)



Beispiel 11 – Studium während einer Beschäftigung

**Arbeitnehmer nimmt am 1.3.2021 Studium auf
bisher 38 Std./Woche, 2.000 €/Monat**

Reduzierte Beschäftigung

18 Std./Woche

Monatsentgelt

900 €

-
- » KV-, PV- und ALV-Freiheit, RV-Pflicht
-



Duales Studium



Differenzierung duale Studiengänge

Ausbildungsintegriert

Praxisintegriert

Berufsintegriert
oder berufsbegleitend





Teilnehmer an:

ausbildungs- und
praxisintegrierten Studiengängen

berufsintegrierten oder berufs-
begleitenden Studiengängen

Betriebliche
Berufsausbildung

Beschäftigung als Arbeitnehmer

KV-, PV-, RV- und ALV-Pflicht



Praktikanten

PRAKTIKANTEN



Begriff Praktikum

- » Aneignung von praktischen Kenntnissen in einem Unternehmen
- » Keine Berufsausbildung
- » Kein Arbeitsverhältnis

Versicherungs- rechtliche Beurteilung

Entscheidungskriterien:

- » Vorgeschriebenes oder nicht vorgeschriebenes Praktikum
- » Vor-/Nachpraktikum oder Zwischenpraktikum



VORGESCHRIEBENE PRAKTIKA

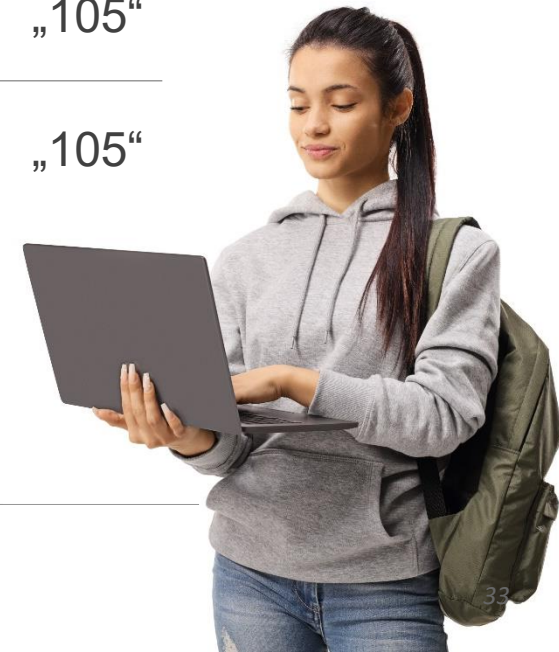


Vor- oder Nach- praktikum

- » In Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben
- » Außerhalb der Studienzeit
- » Keine Immatrikulation
- » Keine Geringfügigkeit möglich

| | KV | RV | ALV | PV | PGR |
|-----------------------------------|----|----|-----|----|-------|
| Praktikum mit Entgelt | 1 | 1 | 1 | 1 | „105“ |
| Praktikum ohne Entgelt* | 0 | 1 | 1 | 0 | „105“ |

* Beitragsberechnung 2021 aus fiktivem Entgelt in RV und ALV: 32,90 € (West), 31,15 € (Ost)



VORGESCHRIEBENE PRAKTIKA



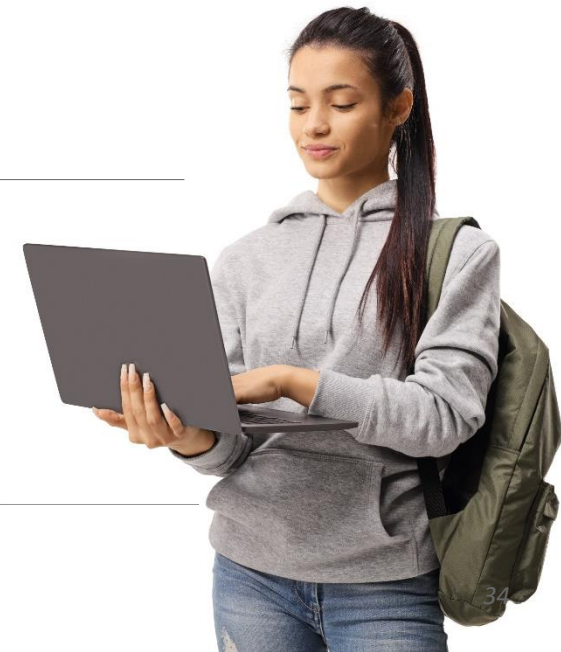
Zwischen- praktikum

- » In Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben
- » Immatrikulation und Praktikantenvertrag
- » Praktikum während des Studiums
- » Versicherungsfreiheit in allen Zweigen
 - Entgelt und Arbeitszeit unerheblich



Merke

- » Unfallversicherungspflicht bei Entgeltzahlung





Vorgeschriebenes Praktikum

Vor-/Nachpraktikum

Ohne
Arbeitsentgelt

- » KV-/PV-Pflicht als Praktikant
- » RV-/ALV-Pflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigter

Mit
Arbeitsentgelt

- » SV-Pflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigter
- » Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung gelten nicht

Zwischenpraktikum

Ohne
Arbeitsentgelt

- » SV-Freiheit in der Beschäftigung, unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit und Höhe des Arbeitsentgelts
- » KV-/PV-Pflicht als Student

Mit
Arbeitsentgelt



Vor- oder Nachpraktikum

- » Außerhalb der Studienzeit
- » Keine Immatrikulation
- » Beurteilung wie „normal Beschäftigter“
- » Geringfügigkeit möglich



NICHT VORGESCHRIEBENE PRAKTIKA



Zwischenpraktikum

- » KV, PV, ALV: versicherungsfrei bis 20 Stunden/Woche
- » RV: versicherungspflichtig
- » Regelmäßig bis 450 €/Monat:
ggf. Pauschalbeiträge zur KV, nicht zur RV

| Stunden | Arbeits- entgelt (€) | KV | RV | ALV | PV | PGR |
|-------------|-------------------------|-----|-----|-----|----|-------|
| Unerheblich | Bis 450 | 0/6 | 0/1 | 0 | 0 | „109“ |
| Bis 20 | Über 450 | 0 | 1 | 0 | 0 | „106“ |
| Über 20 | Über 450 | 1 | 1 | 1 | 1 | „101“ |

NICHT VORGESCHRIEBENE PRAKTIKA



Nicht vorgeschriebenes Praktikum

Vor-/Nachpraktikum

Ohne
Arbeitsentgelt

- » Keine SV-Pflicht

Mit
Arbeitsentgelt

- » SV-Pflicht als Arbeitnehmer
- » Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung gelten

Zwischenpraktikum

Ohne
Arbeitsentgelt

- » Keine SV-Pflicht
- » KV-/PV-Pflicht als Student

Mit
Arbeitsentgelt

- » SV-Pflicht als Arbeitnehmer
- » Regelungen zur Vers.-freiheit beschäftigter Studenten
- » Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung gelten



Schüler und
Schulabgänger



Grundsätze:

- » Versicherungsrechtliche Beurteilung wie bei jedem Arbeitnehmer
- » Vorschriften über die Versicherungsfreiheit bzw. Befreiung von der Versicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte gelten
- » Pauschale Beiträge auch für geringfügig entlohnte Schüler



Merke

- » Schüler allgemeinbildender Schulen, die eine mehr als geringfügige Dauerbeschäftigung ausüben, sind arbeitslosenversicherungsfrei



Tipp

- » Schulbescheinigung zu den Entgeltunterlagen nehmen

SCHULABGÄNGER



Vor Aufnahme ...

einer
Dauerbeschäftigung


des Bundesfreiwilligen-
dienstes/freiwilligen
Wehrdienstes

eines
Studiums

- » Versicherungsfrei in KV, PV, ALV und von RV-Pflicht befreit (450-€-Minijob)
- » Berufsmäßigkeit
 - Keine kurzfristige Beschäftigung möglich

- » Keine Berufsmäßigkeit
 - Kurzfristige Beschäftigung (3-Monats-Regelung) möglich





**Wir freuen uns
auf Ihr Feedback**